



Die Sparkasse Bremen AG

Am Brill 1-3, 28195 Bremen

Nachtrag Nr. 1 nach § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz der Die Sparkasse Bremen AG vom 9. März 2012 zum bereits veröffentlichten Basisprospekt vom 25. August 2011 betreffend die Emission von Inhaberschuldverschreibungen mit fester Verzinsung, mit fester Stufen-Verzinsung, ohne periodische Verzinsung, mit variabler Verzinsung, mit Reverse Floating Verzinsung, mit Kündigungsrecht der Emittentin oder ohne Kündigungsrecht der Emittentin.

Die gedruckte Fassung des bereits veröffentlichten Basisprospekts ist während der üblichen Öffnungszeiten bei der Die Sparkasse Bremen AG, Am Brill 1-3, 28195 Bremen, kostenlos erhältlich. Darüber hinaus ist der Basisprospekt in elektronischer Form auf der Internetseite der Die Sparkasse Bremen AG unter www.sparkasse-bremen.de abrufbar.

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf ist an Die Sparkasse Bremen AG, Am Brill 1-3, 28195 Bremen zu richten.

1. Die Sparkasse Bremen AG gibt folgende Veränderungen im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Basisprospekt vom 25. August 2011 bekannt:

1.1. Punkt 4.4.6 Kündigungsrecht der Emittentin, letzter Absatz des Basisprospekts wird wie folgt neu gefasst:

Die Emittentin kann die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen Ausgabe ● unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum ● kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen führt, als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe. Die Emittentin kann die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, wenn die Anerkennung der nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG – insbesondere aufgrund künftiger Änderungen europarechtlicher Anforderungen für die Anerkennung als gleichwertige bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel (z.B. der geplanten „Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“) – entfällt oder beeinträchtigt wird.

1.2. Punkt 5 Anleihebedingungen, § 5, letzter Absatz des Basisprospekts wird wie folgt neu gefasst:

[Die Emittentin kann die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen Ausgabe ● unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum ● kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen führt, als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe. Die Emittentin kann die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, wenn die Anerkennung der nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG – insbesondere aufgrund künftiger Änderungen europarechtlicher Anforderungen für die

Anerkennung als gleichwertige bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel (z.B. der geplanten „Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“) – entfällt oder beeinträchtigt wird.]

1.3. Punkt 6 Endgültige Bedingungen, Punkt 6 zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Basisprospekts wird wie folgt neu gefasst:

[(bei außerordentlichem Kündigungsrecht:)]

Die Emittentin kann die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen Ausgabe ● unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum ● kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen führt, als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe. Die Emittentin kann die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, wenn die Anerkennung der nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG – insbesondere aufgrund künftiger Änderungen europarechtlicher Anforderungen für die Anerkennung als gleichwertige bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel (z.B. der geplanten „Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“) – entfällt oder beeinträchtigt wird.]]

2. Gültigkeit der Veränderungen

Die bisherigen Bestimmungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht bei nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen gelten letztmalig für die Emission der Ausgabe SPK.BREMEN IS.A.N 47 (ISIN DE000A1MARF4) und entfallen danach. Die angeführten Veränderungen und damit die neuen Bestimmungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht ersetzen die bisherigen Bestimmungen und finden somit Anwendung ab der Emission der Ausgabe SPK.BREMEN IS.A.N 48.

Bremen, den 9. März 2012

Die Sparkasse Bremen AG



Heinz Pfaff



Christian Kist